



h_da

HOCHSCHULE DARMSTADT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

fb
FACHBEREICH
BAUINGENIEURWESEN

**Besondere Bestimmungen für die Prüfungs-
ordnung für den Master-Studiengang
Bauingenieurwesen
des Fachbereichs Bauingenieurwesen
der Hochschule Darmstadt
University of Applied Sciences**

Vom 7.12.2010

Geändert am 05.07.2011

Inhalt

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs	2
§ 3 Akademischer Grad	2
§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn	3
§ 5 Erforderliche Punkte für den Abschluss.....	3
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	3
§ 7 Studienprogramm	3
§ 8 Wahlpflichtmodule	4
§ 9 Praxismodul (Praxisphase)	4
§ 10 Vertiefungsrichtungen (Studienschwerpunkte)	4
§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen.....	4
§ 12 Abschlussmodul...	4
§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen.....	5
§ 14 Übergangsbestimmungen	6
§15 Inkrafttreten	6
Anlage 1: Studienprogramm, ggf. Studienverlaufsplan	7
Anlage 2: Praxismodulordnung	10
Anlage 3: Masterzeugnis und -urkunde.....	11
Anlage 4: Weitere Anlagen	14
Anlage 5: Modulhandbuch.....	14

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Hochschule Darmstadt (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) die Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Bauingenieurwesen.
- (2) Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Allgemeinen Bestimmungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 13. Juli 2010.
- (3) Der Studiengang wird vom Fachbereich Bauingenieurwesen der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss nach internationalem Standard. Es wird die Befähigung zur Promotion erworben.
- (2) Studienziel ist die Ausbildung von Bauingenieuren und Bauingenieurinnen, die für anspruchsvolle Forschungs-, Entwicklungs- und Führungsaufgaben im Bereich des Bauwesens (z. B. Spezialistentätigkeit, höherer technischer Verwaltungsdienst, Führungsaufgaben in öffentlichen und privaten Organisationen) qualifiziert sind. Durch das Studium sollen Studierende vertiefte theoretische und praxisorientierte Kenntnisse erwerben, die es erlauben, auf wissenschaftlicher Basis methodisch und selbständig zu arbeiten und die technischen, ökonomischen und umweltrelevanten Zusammenhänge baulicher Maßnahmen zu erkennen.
- (3) Der Studiengang erlaubt den Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung durch individuelle Auswahl von Modulen das persönliche Berufsprofil zu schärfen und sich zu spezialisieren.

§ 3 Akademischer Grad

- (1) Nach bestandener akademischer Prüfung (Masterprüfung) gem. § 9 (7) APBO verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Master of Engineering“ mit der Kurzform „M. Eng.“

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester. Das Studium gliedert sich in ein Fachstudium von 2 Semestern und ein Abschlussmodul im dritten Semester.
- (2) Das Masterstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Punkte für den Abschluss

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 Punkte (im Folgenden mit CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.
Hierbei sind aus den Katalog A-Modulen 30 CP,
aus den Katalog B-Modulen 20 CP und
aus den Katalog C-Modulen 10 CP nachzuweisen.
Darüber hinaus werden durch das Abschlussmodul 30 CP erworben.
- (2) Die Studierenden können die Inhalte des Studiums der angestrebten persönlichen Profilbildung entsprechend im Rahmen des Curriculums frei bestimmen.
- (3) Durch den Nachweis von mindestens 65 CP aus Modulen eines Studienschwerpunkts kann im Rahmen dieses Studiengangs ein wissenschaftlicher Schwerpunkt gesetzt werden. Dieser kann im Abschlusszeugnis auf Antrag ausgewiesen werden.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Bachelor- oder Diplomabschluss mit einer Gesamtnote 2,5 oder besser auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens. Eine Zulassung allein aufgrund eines relativen ECTS-Grads ist nicht möglich.
- (2) Bei einer Gesamtnote schlechter als 2,5 jedoch besser als 3,0 erfolgt auf schriftlichen Antrag eine Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss. In diesem Fall hat der Antragsteller fristgerecht darzulegen, warum trotzdem eine ausreichende Befähigung für die Aufnahme des Masterstudiums vorliegt. Hierbei können als förderliche Gesichtspunkte u. a. angeführt werden: mehrjährige praktische Tätigkeit als Ingenieur, Abschluss des Bachelor - Studiums innerhalb der Regelstudienzeit, eine Bachelorthesis mit mindestens der Note 1,3, Mitwirkung an Forschungsvorhaben, überdurchschnittliches ehrenamtliches fachbezogenes Engagement innerhalb und außerhalb von Hochschuleinrichtungen, mehrere Auslandssemester mit angemessenem Studienerfolg.
- (3) Bewerber/Bewerberinnen mit anderen Hochschulabschlüssen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag zum Studium zulassen.
- (4) In den Fällen des Absatzes (2) und (3) können weitere Zulassungsvoraussetzungen vom Prüfungsausschuss auferlegt werden. Insbesondere kann die Zulassung an das erfolgreiche Bestehen von ausgewählten Modulen aus dem Modulkatalog des Bachelor-Studiengangs geknüpft werden.
- (5) Studierende mit einem Bachelor - Abschluss mit 180 CP müssen zusätzlich 30 CP erwerben, näheres ist in § 13 geregelt.
- (6) Es obliegt ausschließlich den Bewerbern, alle für die Zulassung erforderlichen Zeugnisse oder sonstigen Nachweise rechtzeitig beizubringen.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Hochschulabschluss, in dem keine Praxisphase von mindestens 12 Wochen Dauer enthalten ist, müssen als weitere Zulassungsvoraussetzung ein Praxismodul im Sinne des Bachelorstudien-gangs Bauingenieurwesen der Hochschule Darmstadt erbringen. Näheres regelt § 13.

§ 7 Studienprogramm

- (1) Das Studium setzt sich aus drei Modultypen zusammen. Diese werden als Katalog A-, Katalog B- und Katalog C-Module bezeichnet. Katalog C-Module dienen u. a. dem Studium Generale.
- (2) Persönliche Profilbildung und den Umfang der Spezialisierung übernehmen die Studierenden eigenverantwortlich durch Auswahl geeigneter Katalog A- und Katalog B-Module.
- (3) Das Studienprogramm enthält vier Vertieferrichtungen im Sinne von § 6 ABPO, welche im Fachbereich Bauingenieurwesen als Studienschwerpunkte bezeichnet werden.

§ 8 Wahlpflichtmodule

- (1) Alle Module (Katalog A-, Katalog B- und Katalog C-Module) sind Wahlpflichtmodule (WP-Module). Ein Wahlpflichtmodul kann aus mehreren Teilmodulen bestehen.
- (2) Katalog A- und Katalog B-Module sind aus dem Modulkatalog (Anlage 1) des Fachbereichs Bauingenieurwesen zu wählen. Eine Verpflichtung des Fachbereichs den gesamten Umfang des Katalogs anzubieten besteht nicht. Die Mindestteilnehmerzahl für die Durchführung eines angebotenen Moduls beträgt fünf Teilnehmer.
- (3) Die Katalog C-Module sind aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Darmstadt zu wählen. Module des eigenen Fachbereichs können nur dann belegt werden, wenn sie als Katalog C-Module gekennzeichnet sind.
- (4) Über die Anerkennung und Einstufung (Katalog A, B oder C) von Modulen, die außerhalb der Hochschule Darmstadt erworben wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.
- (5) Für Katalog A- und Katalog B-Module wird regelmäßig nur eine Prüfung unmittelbar nach Ende der Modulveranstaltungen angeboten (§ 9(10) ABPO). Für Wahlpflichtmodule die aus mehreren Teilmodulen gemäß § 5(3) ABPO zusammengesetzt sind, werden gemäß § 24(2) die einzelnen Teilmodule samt Bezeichnung und Note im Abschlusszeugnis aufgeführt.
- (6) Katalog B-Module können durch Katalog A-Module ohne Verlust von CPs ersetzt werden. Katalog C-Module können weder durch Katalog A- noch Katalog B-Module ersetzt werden.
- (7) Studierende können Wahlpflichtmodule aus dem Hauptstudium des Bachelor-Studiengangs im Umfang von maximal 10 CP im Austausch für Katalog B-Module wählen. Davon ausgenommen ist das Modul Fachübergreifende Studien des Bachelor-Studiengangs.
- (8) Mastermodule, die bereits in den Bachelor-Studiengang eingebracht wurden, können nicht mehr verwendet werden.

§ 9 Praxismodul (Praxisphase)

entfällt

§ 10 Vertiefungsrichtungen (Studienschwerpunkte)

- (1) Die Module sind einem oder mehreren der folgenden vier Studienschwerpunkte zugeordnet:

1. Bauwirtschaft	(B)
2. Konstruktiver Ingenieurbau	(K)
3. Verkehrswesen	(V)
4. Wasserwirtschaft und Umwelttechnik	(W)
- (2) Die persönliche Profilbildung und der Umfang der Spezialisierung werden von den Studierenden eigenverantwortlich vorgenommen. Eine Vertiefungsrichtung (wissenschaftlicher Schwerpunkt) ergibt sich gegebenenfalls aus der Wahl der Module gemäß §5 Absatz 3.

§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Eine Modul- oder Modulteilprüfung darf nur ablegen, wer in diesem Master-Studiengang immatrikuliert ist, den Prüfungsanspruch nicht verloren hat und die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Modul erfüllt (§ 14 (1) ABPO).
- (2) Zu Prüfungsleistungen müssen sich die Studierenden ohne Ausnahme anmelden. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Anmeldefristen und -verfahren werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (z.B. Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (3) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin möglich, sofern der Prüfungstermin aufgrund der Prüfungsordnung (§ 17(4) ABPO) nicht bindend ist.
- (4) Versäumen Studierende, sich für Wiederholungsprüfungen, die gemäß § 17(4) ABPO abzulegen waren, anzumelden oder bleiben dieser ohne triftigen Grund fern, wird dies als Fehlversuch gewertet.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt bildet das Mastermodul.
- (2) Das Mastermodul ist laut Studienplan (Anlage 1) im 3. Semester vorgesehen. Es besteht aus einer Abschlussarbeit (Masterarbeit) und einem Kolloquium. Vor Beginn der Masterarbeit ist eine Meldung und Zulassung erforderlich.
- (3) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine theoretische oder praxisorientierte Problemstellung aus dem Fachgebiet des

Bauingenieurwesens selbstständig, methodisch, auf wissenschaftlicher Basis und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden zu bearbeiten.

- [4] Die Abschlussarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen regelt § 22(8) APBO.
- [5] Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal 6 Monate. Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 22 der ABPO.
- [6] Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Für die Zulassung ist das Vorliegen sämtlicher folgend genannter Voraussetzungen unerlässlich:
 1. mehr als 50 CP aus Modulprüfungen des Masterstudiums,
 2. Erwerb von zusätzlichen 30 CP für Studierende mit einem Bachelor - Abschluss mit 180 CP (§13 Abs.1)
 3. abgeschlossenes Praxismodul
- [7] Die Masterarbeit ist zweifach in gebundener und gedruckter Form im Sekretariat des Fachbereichs abzugeben. Darüber hinaus ist sie mindestens einmal in elektronisch gespeicherter Form zur Verfügung zu stellen, die eine Plagiatsüberprüfung mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung gestattet.
- [8] Nach Abgabe der Masterarbeit wird diese in einem 45-minütigen Kolloquium vorgestellt. Die Beratung und die Bekanntgabe der Bewertung sind nichtöffentlich. Gemäß § 23(5) APBO ist die Durchführung dieses Kolloquiums nur möglich, wenn kein weiterer Leistungsnachweis mehr aussteht.

§ 13 Studiengangspezifische Regelungen

- [1] Studierende mit einem Bachelor - Abschluss mit 180 CP müssen zusätzlich 30 CP erwerben, um die für konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge geforderten 300 CP zu erreichen. In einem individuellen Beratungsgespräch werden die Module verbindlich festgelegt. Diese 30 CP gehen nicht in die Gesamtnote des Master-Studiengangs ein.
- [2] Studierende mit einem Bachelor - Abschluss, der kein Praxismodul mit einer Praxisphase von mindestens 12 Wochen beinhaltet, haben ein Praxismodul gemäß der Praxismodulordnung des Bachelor – Studiengangs Bauingenieurwesen der Hochschule Darmstadt zu absolvieren.
- [3] Das Praxismodul wird mit 15 CP auf die unter Absatz (1) geforderten 30 CP angerechnet.
- [4] Während des Praxismoduls und insbesondere während der Praxisphase, die Bestandteil des Studiums sind, bleibt die Studentin/der Student an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer/eines ordentlichen Studierenden.
- [5] Für die Durchführung des Praxismoduls gilt die Praxismodulordnung des Bachelor – Studiengangs Bauingenieurwesen der Hochschule Darmstadt sinngemäß. Der / die Studentin hat für das Praxismodul am Studienbetrieb des Bachelor – Studiengangs teilzunehmen. Die §§ 2 (2) und 5 (2) der Praxismodulordnung finden keine Anwendung.
- [6] Das Praxismodul kann auf schriftlichen Antrag durch eine mindestens einjährige, ununterbrochene Berufstätigkeit ersetzt werden, sofern die Studentin/der Student hierdurch die Berufspraxis von Bauingenieuren durch eigene, praxisbezogene, ingenieurwissenschaftliche Tätigkeiten kennen gelernt hat. Der Nachweis hierüber obliegt der / dem Studierenden. Als Nachweis eignet sich u. a. eine Bescheinigung gemäß § 6 (1) Nr. 1b der Praxismodulordnung des Bachelor – Studiengangs Bauingenieurwesen der Hochschule Darmstadt.
- [7] Praktika oder berufliche Tätigkeiten vor Abschluss des Bachelor – Studiums, die nicht der Praxismodulordnung entsprechen, werden nicht angerechnet. Gleiches gilt für Grund- oder Vorpraktikumszeiten im Sinne § 2 (9) ABPO oder für BPP - Module (Berufspraktisches Projekt) aus anderen Bachelor - Studiengängen gleich welchen Ursprungs.
- [8] Die Note des Praxismoduls geht nicht in die Gesamtnote des Master-Studiengangs ein.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Studium vor dem 01. 09. 2011 begonnen haben, werden nach den bisherigen Ordnungen des Fachbereichs geprüft.
- (2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium begonnen haben, können auf unwiderruflichen Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln.
- (3) Die Regelung nach Abs. 1 erlischt am 31. 08. 2013 für alle Studierende, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ihre Abschlussarbeit begonnen haben. Sie werden in diese Prüfungsordnung auf Antrag überführt. Leistungen nach der alten Prüfungsordnung werden auf Antrag anerkannt.

§15 Inkrafttreten

Diese Besonderen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

Darmstadt, den 05.07.2011

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Krajewski
Dekan

Anlage 1: Studienprogramm, ggf. Studienverlaufsplan

Übersicht

1. Semester:

Bezeichnung	SWS	CP
Katalog A-Module	8	15
Katalog B-Module	8	10
Katalog C-Module (SuK-Module)	4	5
Summe	20	30

2. Semester:

Bezeichnung	SWS	CP
Katalog A-Module	8	15
Katalog B-Module	8	10
Katalog C-Module (z.B. Sprach-Modul)	4	5
Summe	20	30

3. Semester

Bezeichnung		CP
Mastermodul		30

Katalog A-Module

Modulname	CP	SWS	WP-Modul in			
			B	K	V	W
Selbständiges wissenschaftliches Forschungsprojekt	7,5	0	✓	✓	✓	✓
Unternehmensrechnung im Baubetrieb	10	6	✓			
Sonderthemen des Baubetrieb	7,5	4	✓			
Vertragsmanagement + Projekt	7,5	4	✓			
Öffentliches Baurecht 2	7,5	4	✓			
Immobilienökonomie	7,5	4	✓			
Immobilienprojektentwicklung	7,5	4	✓			
Spannbeton 2	7,5	4		✓		
Baudynamik	7,5	4		✓		
Spezielle Probleme des Massivbaus	7,5	4		✓		
Spezielle Probleme des Stahlbaus	7,5	4		✓		
Hochhausgründungen	7,5	4		✓		
Tunnelbau 2	7,5	4	✓	✓	✓	✓
Theorie II. Ordnung	7,5	4		✓		
Auditverfahren im Verkehrswesen	7,5	4			✓	
Verkehrstechnik 2	7,5	4			✓	
Öffentlicher Verkehr 2	7,5	4			✓	
Hauptseminar Forschungsprojekt V	7,5	4			✓	
Projekt Abwasserreinigung	7,5	4				✓
Projekt Stadtentwässerung	7,5	4				✓
Projekt Wasserbau	7,5	4				✓
Projekt Umwelttechnik	7,5	4				✓

Katalog B-Module

Modulname	CP	SWS	WP-Modul in			
			B	K	V	W
SF-Bauen II	5	4	✓			
Quantitative Methoden im Baubetrieb	5	4	✓			
Forschungsmodul - Seminarwoche	5	4	✓			
Moderationstechnik im Baubetrieb	2,5	2	✓			
Bauzeit	2,5	2	✓			
Ausgewählte Themen aus der Bauwirtschaft 1	2,5	2	✓			
Ausgewählte Themen aus der Bauwirtschaft 2	2,5	2	✓			
Nachhaltiges Bauen	2,5	2	✓			
Bauen im Bestand	2,5	2	✓			
aktuelle Themen aus der Immobilienwirtschaft	2,5	2	✓			
Informationsmanagement in Bauprojektorganisationen	2,5	2	✓			
Vergaberecht	5	4	✓			
Rechnergestütztes Konstruieren + FEM	5	4		✓		
Stahlbau 2	5	4		✓		
Statik 3	5	4		✓		
Verbundbau	5	4		✓		
Glasbau	5	4		✓		
Baukonstruktion 2	5	4		✓		
Brandschutz 3	5	4		✓		
Ingenieurholzbau 2	5	4		✓		
Erdbebensicheres Bauen	5	4		✓		
Baukonstruktives Projekt	5	4		✓		
Energieeffizientes Bauen	5	4		✓		
Betontechnik-Vertiefung	5	4		✓		
Beton und Umwelt	5	4		✓		
Bauwerkserhaltung im Bestand	5	4		✓		
Staudämme und Deiche	5	4				✓
Modelle der Stadtentwässerung	5	4				✓
Resourcenschonung in der Umwelttechnik	5	4				✓
Fließgewässerökologie/Feststofftransport	5	4				✓
Umwelttechnik 2	5	4				✓
Geotechnik 5	5	4				✓
Umweltanalytik	5	4				✓
Industrieabwasserreinigung	5	4				✓
Aktuelle Themen aus Wasser und Umwelt	5	4				✓
Wassersystemforschung	5	4				✓
Modelle in der Gebietshydraulik	5	4				✓
Luftverkehr	5	4			✓	
Straßenbautechnik und Bauwerke an Straßen	5	4			✓	
Seminar im Verkehrswesen	5	4			✓	
Straßenbetrieb	2,5	2			✓	
Ausstattung von Verkehrstunneln	2,5	2			✓	
Gestaltung von Stadtstraßen	5	4			✓	
Bahnsysteme und Bahntechnik	5	4			✓	
Verkehrswesen international 1	2,5	2			✓	
Verkehrswesen international 2	2,5	2			✓	

Anlage 2: Praxismodulordnung

Es gilt die Praxismodulordnung des Bachelor-Studiengangs des Fachbereichs Bauingenieurwesens, Anlage 5, BBPO

Anlage 3: Masterzeugnis und -urkunde

Frau/Herr **Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Bauingenieurwesen**
im Studiengang **Bauingenieurwesen**
(falls zutr.) mit dem Studienschwerpunkt **Mustervertiefung**

die Masterprüfung abgelegt
und dabei die nachstehenden Bewertungen
erhalten sowie Leistungspunkte
(CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System erworben:

Fachmodule

Modul A	Note (X,X)	[XX CP]
Modul A	Note (X,X)	[XX CP]
Modul A	Note (X,X)	[XX CP]
Modul A	Note (X,X)	[XX CP]
Modul B	Note (X,X)	[XX CP]
Modul B	Note (X,X)	[XX CP]
Modul B	Note (X,X)	[XX CP]
Modul B	Note (X,X)	[XX CP]
Modul C	Note (X,X)	[XX CP]
Modul C	Note (X,X)	[XX CP]

→

Master-Zeugnis
Vorname Nachname

Die Masterarbeit mit Kolloquium
 über das Thema **Text**
Text
 wurde bewertet mit **Note (X,X)** (30 CP)

Insgesamt erworbene Leistungspunkte (CP) 90 CP

Gesamtbewertung **Note bestanden (X,X)**

(falls zutreffend)
 Außerhalb des Studienprogramms wurden in den
 folgenden Wahlmodulen oder Wahlfächern zu-
 sätzliche Leistungspunkte (CP) erworben:

Modul Text **Note (X,X)** (XX CP)
 Modul Text **Note (X,X)** (XX CP)
 Modul Text **Note (X,X)** (XX CP)

(falls zutreffend)
 Mit dem Erwerb der nachstehend genannten
 30 CP wurde zusammen mit dem ersten
 berufsbildenden Studienabschluss die für einen
 Masterstudiengang erforderliche Gesamtzahl von
 300 CP erreicht

Modul Text **Note (X,X)** (XX CP)
 Modul Text **Note (X,X)** (XX CP)
 Modul Text **Note (X,X)** (XX CP)

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Die Leiterin des Prüfungsamtes

Masterurkunde:

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Herrn Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Bauingenieurwesen**
im Studiengang **Bauingenieurwesen**
bestandenen Masterprüfung

den akademischen Grad **Master of Engineering**

Kurzform **M.Eng.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 4: Weitere Anlagen

(entfällt)

Anlage 5: Modulhandbuch